

# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 43

15. Oktober

Jahrgang 2008

## INHALT

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Markt Kasendorf..... Seite 229

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2007/2008 ..... Seite 229

Wehrerfassung im Markt Mainleus..... Seite 230

Erkennung und Ladung der Teilnehmergeinschaft Flurvereinigung Untersteinach ..... Seite 230

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung und Einziehung von Ortsstraßen in der Gemeinde Untersteinach ..... Seite 230

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen III der Marktwerke Thurnau für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Thurnau ..... Seite 231

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 21. Oktober 2008, um 13.00 Uhr im Landratsamt Kulmbach ..... Seite 236

Wasserrecht; Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung der Hochwasserabflusssituation an der „Zaubach“ im Stadtgebiet Stadtsteinach; hier: Durchführung eines Erörterungstermins ..... Seite 236

## BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Markt Kasendorf

Der Markt Kasendorf erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 280), folgende

#### Satzung:

##### § 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Markt Kasendorf vom 21. Juni 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 26 vom 29.06.2006), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### § 5 a Steuermaßstab und Steuersatz für Kampfhunde

(1) Als Kampfhunde gelten Hunde im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes i. V. m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel

einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

(3) Die Steuer beträgt für jeden Kampfhund 600 €.

(4) § 2, § 6 und § 7 der Hundsteuersatzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Kasendorf, 01. Oktober 2008

Markt Kasendorf  
Steinhäuser  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach  
200-204

### Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2007/2008

Der Landkreis Kulmbach weist darauf hin, dass Schüler

- an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- an Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- im Teilzeitunterricht an Berufsschulen

Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2007/2008 entstandenen Fahrtkosten zur Schule haben.

Erstattungsleistungen werden vom Landratsamt Kulmbach jedoch grundsätzlich nur gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von 370 € übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2007/2008 Anspruch auf Kindergeld

für 3 oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz hatten oder Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch hatten, wird eine Anrechnung dieses Eigenanteils nicht vorgenommen, d. h. die verauslagten Fahrtkosten werden in voller Höhe erstattet. Ein Nachweis vom Monat August 2007 ist dem Antrag beizufügen.

In jedem Fall muss der Antrag auf Fahrtkostenerstattung aber bis spätestens

**31. Oktober 2008**

beim Landratsamt Kulmbach eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Kulmbach (Frau Scheerbaum - Telefon 09221/707-247).

Schüler, die im Schuljahr 2008/2009 eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorzugehen und deshalb mögliche Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen haben. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung der BahnCard oder der vorausschauende Erwerb von Fahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Beförderungsunternehmen.

Kulmbach, 06. Oktober 2008  
Landratsamt Kulmbach  
Dr. Meins  
Regierungsdirektor

## BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergeinschaft –  
Flurbereinigung Untersteinach

### Bekanntmachung und Ladung

**Am Montag, 03. November 2008, 19.00 Uhr**  
findet in der Gaststätte „Zur Post“ (Limmer)  
In Untersteinach, Hauptstr. 11  
eine **außerordentliche Mitgliederversammlung**  
(Auflösungsversammlung) statt.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht des Schriftführers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Teilnehmergeinschaft
8. Sonstiges

An alle Mitglieder (=Grundstückseigentümer im Flurbereinigungsgebiet) ergeht herzliche Einladung.

Untersteinach, 06. Oktober 2008  
Teilnehmergeinschaft – Flurbereinigung  
Untersteinach  
Andreas Rieß  
Vorsitzender des Vorstandes  
der Teilnehmergeinschaft

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Untersteinach

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung und Einziehung von Ortsstraßen in der Gemeinde Untersteinach

Der Gemeinderat Untersteinach hat mit Beschluss vom 25.09.2008 nachfolgend aufgeführte Straßenteilstücke der „Görlitzer Straße“ gewidmet bzw. eingezogen:

Gemäß Art. 6 BayStrWG wird das neu gebaute Teilstück der „Görlitzer Straße“ von der Einmündung in die Ortsstraße „Am Bühl“, km 0,000, bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1536/3, km 0,092, zur Ortsstraße gewidmet. Die Straßenlänge beträgt 0,092 km.

Gemäß Art. 8 BayStrWG wird das bisher wegen Verlegung und Neubau eines Teilstücks der „Görlitzer Straße“ nicht mehr als öffentliche Straße benötigte Teilstück der „Görlitzer Straße“, beginnend an der Einmündung in die „Frankenwaldstraße“, km 0,000 und endend an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1533, km 0,085, als Ortsstraße eingezogen.

Die Widmung wird mit Wirkung vom 01.10.2008 wirksam. Die Einziehung ist gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG mit Wirkung vom 31.12.2008 beabsichtigt.

Die Verfügungen können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach, Zimmer OG 5, eingesehen werden.

Untersteinach, 06. Oktober 2008  
Gemeinde Untersteinach  
Burgess  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

### Wehrerfassung

Die Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.07.-30.09.1991 sind zum Wehrdienst aufgerufen. Männliche Personen können nach §15 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfasst werden.

Alle Personen des o. g. Zeitraumes die wehrpflichtig sind und denen bis 31.10.2008 kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Behörde zur Erfassung zu melden.

**Markt Mainleus, Fritz-Hornschuch-Pl. 4, 95336 Mainleus**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis bzw. der Reisepass oder sonstige zur Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse geahndet werden.

Mainleus, 07. Oktober 2008  
Markt Mainleus  
Adam  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach**

**Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen III der Marktwerte Thurnau für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Thurnau**

Vom 25. August 2008

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Thurnau wird im Markt Thurnau und in der Gemeinde Neudrossenfeld das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus 1 Fassungsbereich, 1 engeren Schutzzone und 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Rathaus des Marktes Thurnau niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Nachträgliche Änderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02.. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland  verboten, auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden, wenn die Schneehöhe 5 cm überschreitet	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfall-anlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungs-tätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silo-sickersaft zu er-richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern die eine Leckageerken-nung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich der Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuwei-sen und regel-mäßig, minde-stens jedoch alle fünf Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6	Lagern von Wirt-schafts- oder Mi-neraldünger auf unbefestigten Flä-chen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Nieder-schlag dicht abgedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe-reitung zu errich-ten oder zu erwei-tern	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränder-lichen Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilo und Rundbal-len bei Siliergut ohne Gär-safter-wartung	

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt  verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	erlaubt, wenn die Pflanzenschutzgesetze und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		verboten, ausgenommen für entrindete Stämme und für Holzpolter unter 5.000 m <sup>3</sup>
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag größer als 1.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten, außer Kalamitätsnutzung nach Rücksprache mit dem Landratsamt	

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
<b>3. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	

		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kern-technischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten		
3.7	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutz- zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldachr
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>				
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutz-zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserent-sorgung über eine dichte Sammelent-wässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontauben-schießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durch-zuführen	verboten		verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu er-richten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze ein-schließlich Si-cherheitsflächen, Notabwurfplät-ze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	militärische Übungen durch-zuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durch-fahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustellenein-richtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11	Untertageberg-bau, Tunnel-bauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu einem Meter Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln auf Freilandflä-chen ohne land-wirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärt-nerische Nut-zung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		

		im Fassungs-bereich	in der engeren Schutz-zone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>				
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwas-ser nicht in eine dichte Sammel-entwässerung eingeleitet wird unter Beach-tung von Nr. 4.7  verboten, sofern Grün-dungssohle tiefer als zwei Meter über dem höchsten Grundwasser-stand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
<b>7. Betreten</b>				
		verboten	—	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

**§ 4  
Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

**§ 5  
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

**§ 6  
Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

**Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch das Betriebspersonal und durch Beauftragte des Landratsamtes Kulmbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch das Betriebspersonal zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

**Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 25. August 2008

**Landratsamt Kulmbach**

Sheljaskow

Regierungsrätin z.A.

**Anlage 1**

Lageplan

**Anlage 2**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

**1. Stallungen**

**1.1 mit Flüssigmistverfahren:**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
Mastkälber, Jungrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(1 Stück = 1,14 DE)
sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(1 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.2 mit Festmistverfahren:**

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:**

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffer 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

**2. Freilandtierhaltung**

liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

**3. Besondere Nutzungen**

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

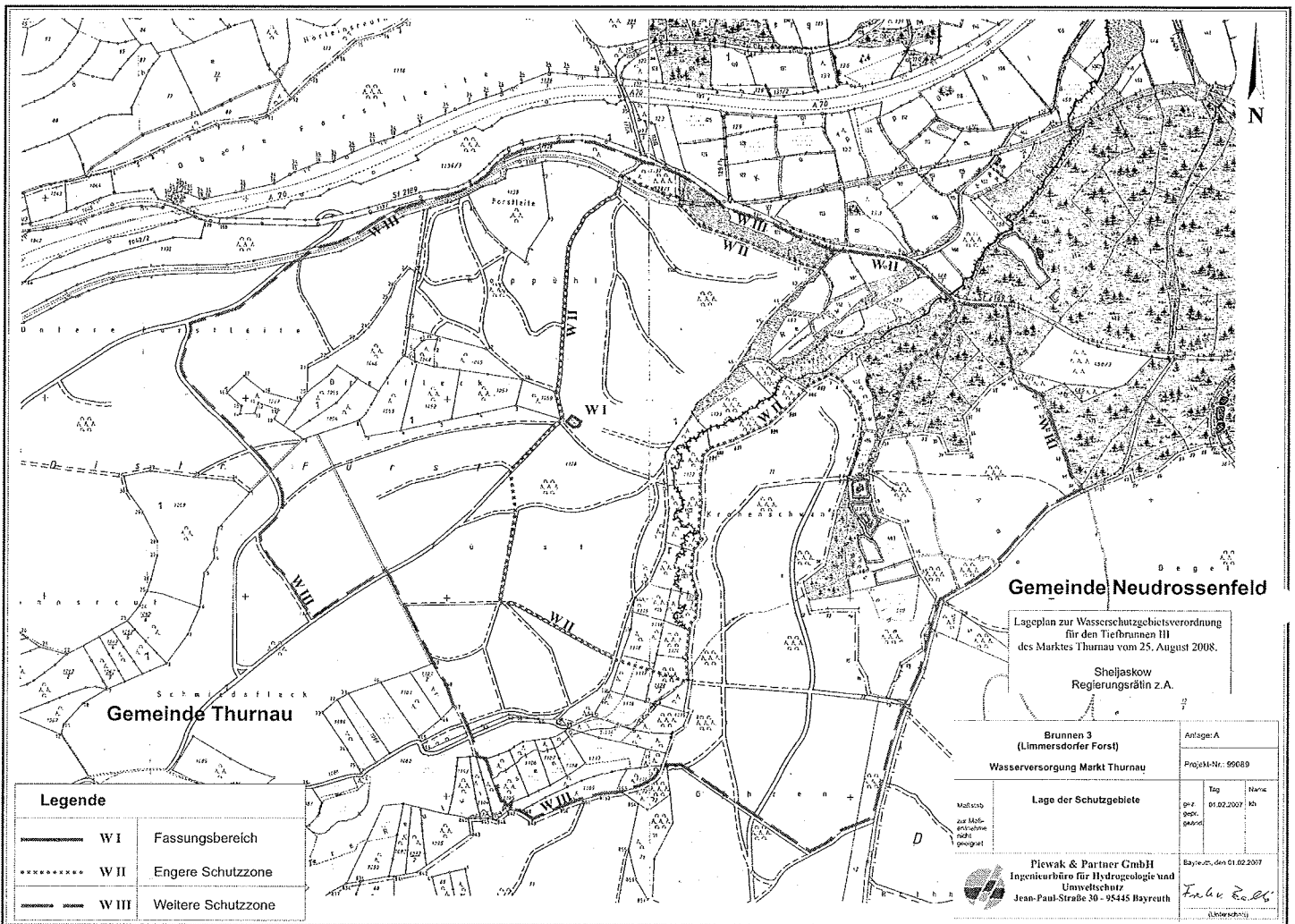
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

**Verlag:** Baumann GmbH + Co KG

**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de  
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

**Druck:** Fränkischer Tag GmbH & Co. KG,  
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



**BEKANNTMACHUNG**

Landratsamt Kulmbach  
- Kreisjugendamt -  
230-421.03

**Jugendhilfeausschuss**

Die nächste öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

**Dienstag, 21. Oktober 2008, um 13.00 Uhr**  
Im Landratsamt Kulmbach (großer Sitzungssaal),  
Konrad-Adenauer-Str. 5.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses
2. Sachstandsbericht zur Jugendhilfe im Landkreis Kulmbach
3. Jugendhilfeplanung (Information zum Planungsstand im Bereich Jugendarbeit und Besetzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung)
4. Geplante Änderungen der Zuschussrichtlinien im Bereich Jugendarbeit und Sport
5. Koordinierende Kinderschutzstellen
6. Sonstige Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Kulmbach, 08. Oktober 2008  
Landratsamt Kulmbach  
Söllner  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG**

Landratsamt Kulmbach  
S 430-6413-Die

**Wasserrecht;**

**Planfeststellungsverfahren für die Verbesserung der Hochwasserabflusssituation an der „Zaubach“ im Stadtgebiet Stadtsteinach hier: Durchführung eines Erörterungstermins**

Im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 22 vom 21. Mai 2007 wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach die Auslegung der Planunterlagen für den Ausbau des Gewässers „Zaubach“ (Gewässer 2. Ordnung) zur Verbesserung der Hochwasserabflusssituation im Stadtgebiet Stadtsteinach durch den Bezirk Oberfranken bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist wurden von mehreren Beteiligten Einwendungen gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen erhoben.

Gemäß Art. 83 Abs. 1a Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) kann das Landratsamt Kulmbach als Planfeststellungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Dieser Erörterungstermin findet am

**Montag, 27. Oktober 2008 um 9.30 Uhr**  
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach (I. Stock, Altbau),  
Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach,

statt. Er ist nicht öffentlich.

Kulmbach, 06. Oktober 2008  
Landratsamt Kulmbach  
Sheljaskow  
Regierungsrätin z. A.